
FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien

Allgemeine Geschäftsordnung



**FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie
und andere Dezentrale Energien**

Oranienburger Straße 45
10117 Berlin

Fon +49 (0)30 30 10 15 05 - 0

Fax +49 (0)30 30 10 15 05 - 1

Email info@wind-fgw.de

Internet www.wind-fgw.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Bezug zur Satzung der FGW und der FGW-Compliance Richtlinie	3
1.3	Ziel der Geschäftsordnung (Anspruch auf erweiterte GO der Gremien)	3
1.4	Wer erstellt die Technischen Richtlinien der FGW?.....	3
1.5	Die Gremien der FGW	4
1.6	Technische Richtlinien des FGW e.V.	4
2.	Grundsätze der Richtlinienarbeit	5
2.1	Organisation	5
2.2	Sitzungsinhalte, Protokolle und Entwurfsunterlagen.....	6
2.3	Schutzrechte.....	7
2.4	Einleiten einer Richtlinienarbeit.....	7
2.5	Obleute	7
2.6	Kostenregelung der Teilnahme	7
2.7	Veröffentlichung und Verbreitung der Technischen Richtlinien.....	8
2.8	Urheberrecht.....	8
2.9	Gültigkeit	9

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Institutionen und Personen, die an der Erstellung und Weiterentwicklung der Technischen Richtlinien des FGW e.V. mitwirken. Weiterhin soll das vorliegende Dokument allen Interessenten im In- und Ausland die Zielsetzung und Arbeitsweise sowie die rechtlichen Zusammenhänge der FGW-Richtlinienarbeit verdeutlichen.

Für Projekttreffen im Rahmen von Verbundforschungsvorhaben kommt diese Geschäftsordnung ohne gesonderte Vereinbarung nicht zur Anwendung, für solche Treffen können eigene Geschäftsordnungen in den jeweiligen Projektvereinbarungen getroffen werden.

1.2 Bezug zur Satzung der FGW und der FGW-Compliance Richtlinie

Grundlage aller Tätigkeiten der FGW ist die Vereinssatzung. Aufgrund der Kooperation von Mitgliedsunternehmen, die z.T. auch in Konkurrenz zueinanderstehen, wurde zur Einhaltung eines fairen Wettbewerbs eine Compliance-Richtlinie von der Mitgliederversammlung verabschiedet, die in den Gremien der FGW grundsätzlich zur Anwendung kommt.

1.3 Ziel der Geschäftsordnung (Anspruch auf erweiterte GO der Gremien)

Um mit und für Mitglieder Technische Richtlinien flexibel und schnell erarbeiten zu können, soll diese Geschäftsordnung möglichst übersichtlich und einfach gehalten werden. Aufgrund der unterschiedlichen Tragweite, der in FGW-Gremien bearbeiteten Themen, können spezifische Vorgaben aber auch über erweiterte Geschäftsordnungen jeweils individuell für einzelne Gremien vereinbart werden. Erweiterte Geschäftsordnungen wurden z.B. im AK TR8 (FAEE), im FAIH und im GAK Standortertrag (FAWP und FALK) vereinbart. Für Fachausschüsse selbst müssen diese erweiterten Geschäftsordnungen vom Vorstand der FGW bestätigt werden.

Auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung zu achten, obliegt in erster Linie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, die in der Regel alle Gremien begleiten. Im Fall der Abwesenheit von Vertretern der Geschäftsstelle fällt diese Aufgabe den jeweiligen Obleuten zu.

1.4 Wer erstellt die Technischen Richtlinien der FGW?

Die inhaltliche Gestaltung der Technischen Richtlinien obliegt den entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitsgremien. An der Erstellung dieser Richtlinien in den Arbeitskreisen waren in der Vergangenheit u.a. folgende Institutionen beteiligt: Unabhängige Messinstitute, Zertifizierungsstellen, Vertreter der Länder, von Ministerien und Immissionsschutzbehörden der Bundesrepublik Deutschland, Hersteller und deren Zulieferer, Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber, Versicherungsgesellschaften, Betreiber- und Betriebsführungsgesellschaften, Forschungsinstitute und Universitäten, Ingenieurbüros sowie Fach- und zum Teil auch Lobbyverbände und auch die Mitarbeiter der FGW e.V. selbst. In Verbindung mit dem Konsensprinzip haben Mitglieder stets eine Stimme in den Gremien der FGW und vertreten damit ihr entsendendes Unternehmen. Aus diesem Grund hat der

Vorstand der FGW bislang keine Interessenverbände als Mitglied aufgenommen. Vertreter von Verbänden können aber als Gast von der Geschäftsstelle in die Gremien der FGW eingeladen werden.

1.5 Die Gremien der FGW

Die inhaltliche Gestaltung der Technischen Richtlinien obliegt den Fachausschüssen der FGW. Ihre Gründung kann beim Vorstand über einen formlosen Antrag unter Angabe der unterstützenden Institutionen und einer beabsichtigten Aufgabenstellung beantragt werden. Fachausschüsse (FA) können für die inhaltliche Ausgestaltung der Richtlinien Arbeitskreise (AKs) gründen, Zielsetzungen, Zeitpläne und Randbedingungen festlegen und sind allein berechtigt, Mitteilungen und Stellungnahmen an externe Organisationen abzustimmen. Nach der Abstimmung müssen sie, wie auch verabschiedete Technische Richtlinien und andere Veröffentlichungen, über die Geschäftsstelle veröffentlicht werden.

Arbeitskreise werden von einem oder mehreren Fachausschüssen gegründet und können je nach Zielsetzungen für Richtlinien oder Teilaufgaben verantwortlich sein. Sie können für die weitere Ausarbeitung Arbeitsgruppen (AGs) und Unterarbeitsgruppen (UAGs) gründen, wenn diese eine Zielsetzung und einen Zeitplan erhalten, und später auch wieder auflösen.

Neben den an der Richtlinienarbeit unmittelbar beteiligten Gremien (FA, AK, AG und UAG, siehe Kap. 2.1) können über einen Antrag bei der Geschäftsstelle Interessengruppen (IG) gegründet werden. Diese können keine Veröffentlichungen verabschieden, zulässig sind aber Veröffentlichungen von Stellungnahmen oder die Korrespondenz mit externen Organisationen, sofern die Interessengruppe interessenübergreifend besetzt ist. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsstelle über die Veröffentlichung.

Branchenvertreter einer Interessengruppe können sich in eigenen Treffen über ihre Positionen, zu Fragen der technischen Umsetzbarkeit, Kompromissfindung oder brancheninternen Fragen abstimmen. Z.B. gibt es seit einigen Jahren das Treffen der Zertifizierungsstellen oder das Treffen der Messinstitute.

1.6 Technische Richtlinien des FGW e.V.

Die Erarbeitung der Technischen Richtlinien begann 1992 mit dem Ziel, Messverfahren anzugeben, mit denen verlässliche und vergleichbare Daten über Windenergieanlagen (WEA) nach dem neusten Stand der Technik ermittelt werden können.

Einige Technische Richtlinien konnten auf andere Einspeiser übertragen werden und in dem Zusammenhang auch Mitglieder aus anderen Branchen gewonnen werden. Bislang wurden in den Fachausschüssen FAEE, FAIH, und FAEMV Richtlinien neben der Verwendung für WEA auch für andere Einspeiser entwickelt.

Auf der FGW-Webseite (www.wind-fgw.de) findet sich eine aktuelle Liste der veröffentlichten Technischen Richtlinien ggf. mit Ergänzungen sowie Voransichten in die jeweiligen Inhaltsverzeichnisse und Anwendungsbereiche.

Die Messvorschriften aus den Bereichen Schallemission (TR 1), Leistungskurve (TR 2), der Elektrischen Eigenschaften sowie der nicht-leitungsgebundenen Elektromagnetischen Verträglichkeit (TR 9) sollen als Grundlage zur Beurteilung von WEA z. B. in Genehmigungsfragen, bei der Beurteilung von Netzanschlussmöglichkeiten oder für verlässliche Ertragsberechnungen dienen.

Inzwischen haben die einzelnen Technischen Richtlinien sowie die von unabhängigen Messinstituten erstellten Messberichte in ihren Bereichen Geltung erlangt. Leistungskurven sind Grundlage von Kaufverträgen und Finanzierungszusagen sowie der standortabhängigen Vergütung im Rahmen des Referenzertragsverfahrens, vermessene Schallemissionswerte finden sowohl in Kaufverträgen als auch im Zuge der BImSchG-Genehmigung Anwendung. Die Vermessung der elektrischen Eigenschaften bzw. die Modellierung von Einheitenmodellen auf Grundlage dieser Vermessungen entsprechend der Technischen Richtlinien Teil 3 und 4 wird von Verteil- und Übertragungsnetzbetreibern als Nachweis für die Einhaltung der Netzanschlusskriterien auf Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum Anschluss an deren Netze gefordert.

Die Technische Richtlinie Teil 5 „Bestimmung und Anwendung des Referenzertrages“ wurde mit dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), dem Bundesverband Windenergie (BWE), dem Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau (VDMA) und dem Fachausschuss Leistungskurve der FGW erarbeitet. In dieser Richtlinie wurden die notwendigen Prozesse für die Bestimmung und Anwendung des Referenzertrages gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) festgelegt.

Die Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen entsprechend der Technischen Richtlinie Teil 6 diente früher dem Nachweis, ob am Standort ein Ertrag von mindestens 60 % des Referenzertrages erzielt werden kann. Inzwischen werden Nachweise nach TR 6 für verschiedene Zwecke und u.a. als Voraussetzung für Einspeisevergütungen im EEG von akkreditierten Windgutachtern verlangt. Die Technische Richtlinie Teil 7 „Instandhaltung von erneuerbaren Kraftwerken, Allgemeiner Teil, Rubrik A“ wird mit allen beteiligten Interessengruppen erarbeitet, um die Grundlagen für entscheidende Verbesserungen in der Instandhaltung zu entwickeln.

2. Grundsätze der Richtlinienarbeit

2.1 Organisation

Die Richtlinienarbeit findet in den folgenden Gremien statt:

1. Fachausschuss (FA)
2. Arbeitskreis (AK)
3. Arbeitsgruppen (AG)
4. Unterarbeitsgruppen (UAG)

Fachausschüsse legen Themenschwerpunkte der Richtlinienarbeit fest und delegieren diese an Arbeitskreise. Nur in den Fachausschüssen werden Richtlinien verabschiedet. Arbeitskreise werden von den Fachausschüssen eingesetzt, um Entwürfe zu erarbeiten. Bei Bedarf können dazu

Arbeitsgruppen und von diesen Unterarbeitsgruppen eingesetzt oder Arbeitsgremien zusammengelegt werden (Gemeinsamer Arbeitskreis, GAK).

Gremienmitglieder sind i.d.R. Mitglieder der FGW. Die Gremienmitglieder vertreten jeweils ihre persönliche sachverständige Auffassung, können aber auch die Ansicht u. a. eines Unternehmens, einer Behörde oder eines Institutes wiedergeben. Die Gremien sollten so besetzt sein, dass im Rahmen des Möglichen alle berechtigten Interessen angemessen vertreten sind. Jeder Fachausschuss hat eine/-n Obfrau/-mann.

Die FGW-Geschäftsführung beruft sich bei fachlichen Entscheidungen auf die jeweiligen Obleute. Die Namen der Unternehmen, die an der Bearbeitung einer Technischen Richtlinie beteiligt sind, können im Vorwort erwähnt werden.

Jedes FGW-Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Beschlüsse sollten im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Ist dies nicht möglich, so muss abgestimmt werden, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Obleute.

Sollte eine Abstimmung per Email durchgeführt werden, so gilt ein Vorschlag als angenommen, wenn nach der gesetzten Frist mehr als 50 % der Abstimmungsteilnehmer mit „Ja“ stimmen. Nehmen Mitglieder des FA nicht an der Abstimmung teil, wird von Enthaltungen ausgegangen.

Gäste (z.B. Experten zur Klärung spezifischer Fragen) werden auf Vorschlag von Fachausschussmitgliedern nach Absprache mit dem Obmann und der FGW-Geschäftsstelle eingeladen. Gäste haben kein Stimmrecht.

Ausnahme: Die bei der Erstellung einer neuen Richtlinie mitwirkenden Gäste haben bei der Abstimmung zur Revision 0 das uneingeschränkte Stimmrecht.

2.2 Sitzungsinhalte, Protokolle und Entwurfsunterlagen

Die Beratungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen der FA, AK, AG und UAG erhalten die Mitglieder Protokolle. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn sechs Wochen nach ihrem Versand keine schriftlichen Einwände bei der Geschäftsstelle der FGW erhoben worden sind. Gibt es Widersprüche, werden diese im Rahmen der folgenden Fachausschusssitzung geklärt.

Protokolle, Beratungsunterlagen sowie vorläufige Richtlinienentwürfe sind vertraulich und nur für die jeweiligen Fachausschussmitglieder bestimmt. Hierzu gehören insbesondere Unterlagen, die unter den gesetzlichen Datenschutz fallen. Die Mitglieder dürfen jedoch die Stellen, die sie entsandt haben, intern unterrichten. Veröffentlichungen über die Fachausschussarbeit – auch auszugsweise – bedürfen der Genehmigung durch die FGW-Geschäftsstelle. Von dieser Regelung können Fachausschüsse über eine erweiterte Geschäftsordnung abweichen und die Vertraulichkeit der Unterlagen anders regeln.

Die Technischen Richtlinien sollen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften oder technischen Standards stehen; sie können jedoch infolge der Darstellung neuer Entwicklungen der Technik

Erkenntnisse enthalten, die von Angaben in Rechtsvorschriften abweichen. Hierauf muss jeweils hingewiesen werden.

2.3 Schutzrechte

Grundsätzlich ist beabsichtigt, dass in Technischen Richtlinien der FGW keine Schutzrechte Dritter berührt werden.

Sollte in Ausnahmefällen ein Schutzrecht die Inhalte der Richtlinienarbeit berühren, ist mit dem Schutzrechtsinhaber eine Regelung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung sollte dem Zwecke des Allgemeininteresses dienen. Dafür können Regelungen wie bspw. die Lizenzvergabe betreffend getroffen werden. Dabei muss ein konkreter Bezug in der Richtlinie gewährleistet sein.

Sollte einem Mitglied des Gremiums ein Schutzrecht bekannt sein, welches Gegenstand der neuen Richtlinie bildet, dann ist dieses Mitglied verpflichtet, dies zeitnah der FGW-Geschäftsstelle mitzuteilen.

2.4 Einleiten einer Richtlinienarbeit

Vorschläge für neu zu erarbeitende Richtlinien können von jedem Mitglied an die Geschäftsführung der FGW herangetragen werden. Dies gilt auch für die Erarbeitung einer neuen Revision bestehender Richtlinien.

Folgende Punkte werden vor dem Beschluss zur Arbeitsaufnahme geprüft:

- Aktueller Bedarf einer neuen Richtlinie
- Bereitschaft der Mitglieder zur Mitarbeit
- Eingliederung notwendiger Arbeiten in bestehende Fachausschüsse
- Abschätzung des inhaltlichen und zeitlichen Rahmens.

2.5 Obleute

Für Fachausschüsse werden Obleute von den Teilnehmern gewählt. Für den Wahlvorgang gilt Folgendes:

- Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitarbeiter von FGW-Mitgliedsinstitutionen
- Jedes FGW-Mitglied hat eine Stimme
- Die Wahl findet in Fachausschüssen in geheimer Abstimmung statt
- Entscheidend ist die relative Mehrheit
- Turnusmäßige Neu-/Wiederwahl: 3 Jahre

2.6 Kostenregelung der Teilnahme

Für Mitglieder der FGW ist die Teilnahme an sämtlichen FGW-Gremien mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages abgegolten. Grundsätzlich sollte die Gremienarbeit auf Mitglieder der FGW beschränkt sein.

Für geladene Gäste ist die Teilnahme an den FGW-Gremien kostenlos. Für Gäste, die die Richtlinienarbeit der FGW kennenlernen möchten, sind drei Gremienbesuche kostenlos. Darüber hinaus ist nach dem dritten Besuch für das jeweilige Jahr eine Gremienteilnahmegebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrags gem. FGW-Beitragsordnung fällig.

Unternehmen, denen eine Mitgliedschaft in der FGW nicht möglich ist, entrichten für ihre Teilnahme an den Fachausschüssen jährlich einen Betrag, welcher identisch ist mit dem für sie regulären Mitgliedsbeitrag. Diese Nichtmitglieder haben das Stimmrecht. Eine Einladung zu den Sitzungen erfolgt nach Eingang des Betrags. Ausnahmen: Um die Arbeit der FGW-Gremien kennen zu lernen, können Nichtmitglieder unentgeltlich an einer Sitzung eines Fachausschusses bzw. eines Arbeitskreises teilnehmen.

2.7 Veröffentlichung und Verbreitung der Technischen Richtlinien

Die Technischen Richtlinien werden allein von der FGW-Geschäftsstelle herausgegeben. Die Herausgabe einer neuen Revision wird auf der Internetpräsenz der FGW bekannt gegeben. Hier existiert auch eine Übersicht über die geltenden Revisionen aller Technischen Richtlinien.

Qualitative und zeitliche Vorgaben für die Veröffentlichung von Technischen Richtlinien können über erweiterte Geschäftsordnungen der Gremien festgelegt werden. Ansonsten ist die Geschäftsstelle für die formative und orthografische Umsetzung und die Obleute für korrekte Umsetzung aller anderen Inhalte zuständig.

2.8 Urheberrecht

Die FGW hat als Herausgeber der Technischen Richtlinien für Rechte aus dem Urheberrecht an den Entwürfen der Technischen Richtlinien und den Technischen Richtlinien sowie an allen sonstigen damit verbundenen Beilagen, z. B. Programmen auf Datenträgern. Demgemäß stehen der FGW insbesondere das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht sowie das Recht zu, die Technischen Richtlinien fortzuschreiben. Die Beteiligung an der Richtlinienarbeit der FGW schließt die Erklärung aller Beteiligten mit ein, dass sie die nach Urheberrechtsgesetz übertragbaren Rechte der FGW zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung übertragen, insbesondere die Überführung in andere Regelwerke. Ein Geltend machen von Rechten einzelner an den Ergebnissen der Richtlinienarbeit ist mit dem Wesen dieser Arbeit als einer Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar.

Baut die erarbeitete Richtlinie auf urheberrechtlich geschützten Werken Dritter auf, sind gegebenenfalls bezüglich der Veröffentlichung gegenseitige Absprachen zu treffen.

Eine Weitergabe der Nutzungs- und Verwertungsrechte von Technischer Richtlinien an Dritte ist der FGW-Geschäftsstelle vorbehalten.

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Vorgaben ist FGW berechtigt, von temporären Ausschlüssen von einzelnen Vertretern der Mitgliedsinstitutionen bis hin zu endgültigen Ausschlüsse der betroffenen Mitgliedsinstitution aus der FGW als Sanktion umzusetzen.

2.9 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wurde im schriftlichen Verfahren durch den Vorstand der FGW am 21.04.2017 beschlossen und tritt mit dem 21.04.2017 in Kraft.